



ÖFFENTLICH

DN.: 2014/0097 vom 01.08.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	27.08.2014	vorberatend
Stadtrat	25.09.2014	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Baugebiet östlich der Straße An den Wiesen"

hier: Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 13 BauGB und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen empfiehlt dem Rat der Stadt Ochtrup, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Ochtrup nimmt die Ergebnisse der Prüfungen gemäß § 13 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese.

Gemäß der § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 59 "Baugebiet östlich der Straße An den Wiesen" der Stadt Ochtrup als Satzung und die Begründung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB hierzu beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 59 soll in der Weise vereinfacht geändert werden, dass die überbaubare Fläche entlang der Laurenzstraße um 5,00 m zu Lasten des Schutzstreifens zur L 510 in südlicher Richtung erweitert wird. Südlich des Pflanzgebotes wird ein Zu- und Abfahrtsgebot an der Westseite festgesetzt und der Hinweis des Landesbetriebes bezüglich der Zulässigkeit von Werbeanlagen wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Plan zeichnerisch dargestellt und umfasst die Flurstücke 998, 999 und 1341 sowie die Straße An den Wiesen tlw., Flur 68, Gemarkung Ochtrup.

Sachdarstellung:

Für das Firmengrundstück wurde ein Antrag auf Erweiterung des Betriebes durch Anbau einer Ausstellungshalle sowie auf Anlegung einer Zuwegung von der Straße An den Wiesen gestellt.

Eine Nachfrage beim Landesbetrieb Straßen NRW wegen der Nähe zur L 510 hat ergeben, dass dieser keine Bedenken gegen die geplante Erweiterung hat. Der Anlegung einer Zufahrt zur Straße

An den Wiesen kann jedoch nicht zugestimmt werden, da der Einmündungsbereich der Straße An den Wiesen im Aufweitungsbereich der Linksabbiegespur der L 510 liegt.

Um das angrenzende Wohngebiet durch den Zu- und Abfahrtsverkehr des Betriebes nicht zu belasten, wird entlang der Straße An den Wiesen das Pflanzgebot aufrechterhalten und zusätzlich das Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt.

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 01.04.2014 einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gefasst. Die ebenfalls beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 22.04.2014 bis einschließlich 23.05.2014 mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 15.05.2014

Text der Stellungnahme:

Durch die vereinfachte Änderung des o.g. Bebauungsplanes auf dem Gebiet der Stadt Ochtrup sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Betriebes durch den Anbau einer Ausstellungshalle geschaffen werden.

Das Grundstück liegt östlich an der freien Strecke der Landesstraße 510 und grenzt im Abschnitt 17 von Stat. 0,980 bis Stat. 1,070 direkt an die Landesstraße (Laurenzstraße).

Von Seiten des Landesbetriebes Straßenbau NRW bestehen keine Bedenken, den ausgewiesenen Schutzstreifen entlang der Laurenzstraße von 15,00 m auf 10,00 m zu verändern, wenn die Erschließung des Grundstückes wie bisher ausschließlich rückwärtig über den Schnatweg erfolgt.

Hinsichtlich Werbung wird darauf hingewiesen, dass Werbeanlagen gemäß §§ 25/28 StrWG NRW im 20m-Bereich nicht erlaubt sind. Im 20m – 40m-Bereich bedürfen sie der Zustimmung des Straßenbaulastträgers der Landesstraße. Bei evtl. Werbeanlagen am Gebäude ist der Straßenbaulastträger der L 510 in jedem Einzelfall zu beteiligen. Ich bitte, dies in den textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen. Dies gilt auch für freistehende Werbeanlagen außerhalb der 20m-Zone.

Weitere Anregungen werden von hier im Rahmen der Behördenbeteiligung nicht vorgetragen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Erschließung des Grundstückes erfolgt wie bisher ausschließlich über den Schnatweg.

Die Anmerkungen bezüglich der Werbeanlagen werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Stadtwerke Ochtrup vom 20.05.2014

Text der Stellungnahme:

Grundsätzlich erheben wir zum o.g. Bebauungsplan keine Einwände oder Anregungen.

Evtl. muss die Straßenbeleuchtung auf Kosten des Verursachers angepasst werden.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Umweltrelevanz:

Mit dieser Planung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine An-

haltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 und 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Planverfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Koke